

GZ: A 2-K 4/1972-145

Graz, 14.12.2006

Ehrengaben für  
Alters- und Ehejubilare - Änderung

Berichterstatter:.....

### **Bericht an den Gemeinderat**

In Abänderung des Gemeinderats-Beschlusses vom 11. März 1964, A2-479/1-5/1963, bzw. A2-1990/6-1963, betreffend die Einführung der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren wird vorgeschlagen, das damals festgesetzte Ausmaß an Ehrengaben zu verringern. Wie bisher üblich werden nur österreichische Staatsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben, und ungefähr einen Monat vor dem Ehrentag einen Antrag im BürgerInnenamt gestellt haben, geehrt.

Ab 1.1.2007 werden nunmehr als Ehrengaben Golddukatens in passender Kassetten sowie eine Blumenschale für nachstehende Jubiläen vorgesehen:

#### **Ehejubilare:**

Goldene Hochzeit (50 Jahre)	2 österreichische Gold-Dukaten, 1-fach,
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
Eiserne Hochzeit (65 Jahre)	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
Steinerne Hochzeit (67 ½ Jahre)	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
Gnadenhochzeit (70 Jahre)	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze,
Juwelenhochzeit (72 ½ Jahre)	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze,
Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre)	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze,
Wunderhochzeit (80 Jahre)	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze,

**Altersjubilare:**

90-jährige	2 österreichische Gold-Dukaten, 1-fach,
95-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
100-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
101-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
102-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
103-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
104-jährige	1 österreichischer Gold-Dukaten, 4-fach,
105-jährige	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze,
jedes weitere Lebensjahr	1 österreichische 100-Kronen-Goldmünze.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen, dieser Änderung der Ehrengaben für Alters- und Ehejubilare zuzustimmen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

Vorberatend für den Gemeinderat:  
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am .....

Der Bürgermeister: